

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die

### **Satzung für die Campus-IT der Hochschule Geisenheim**

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat das Präsidium der Hochschule Geisenheim am 08.02.2019 diese Satzung beschlossen.

#### **Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	Beschluss	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung	08.02.2019	12.02.2019

## **Inhalt**

Präambel .....	2
§ 1 – Geltungsbereich .....	2
§ 2 – Organisation und Leitung.....	2
§ 3 – Aufgaben der IT-Dienste und -Anwendungen.....	3
§ 4 – Aufgaben des Präsidiums.....	4
§ 5 – CIO-Gremium (CIOG).....	5
§ 6 – Änderungen und Aufhebung der Satzung.....	6
§ 7 – Inkrafttreten .....	6

## **Präambel**

Nach § 49 HHG hat jede hessische Hochschule für „die Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung“ (Abs. 1 Satz 1) „zentrale technische Einrichtungen“ zu bilden, „deren Leitungen dem Präsidium direkt unterstehen.“ (Abs. 2 Satz 1). Darunter fallen insbesondere Hochschulrechenzentren und zentrale IT-Dienstleistungsstellen.

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die zentrale Organisationseinheit Campus-IT der Hochschule Geisenheim.

## **§ 2 – Organisation und Leitung**

- (1) Die Organisationseinheit Campus-IT ist eine zentrale technische Einrichtung der Hochschule Geisenheim im Sinne von § 49 Abs. 2 HHG und ist dem Präsidium direkt unterstellt.
- (2) Campus-IT wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Sie oder er untersteht dem gemäß Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für die IT verantwortlichen Präsidiumsmitglied.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäß § 3 und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals von Campus-IT. Sie oder er entscheidet in fachlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten von Campus-IT. Ausgerichtet an den Aufgaben ist Campus-IT intern organisatorisch zu strukturieren.

- (4) Sie oder er berät die Hochschulorgane und -einrichtungen in allen Bereichen, die mit der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 im Zusammenhang stehen und ist in wichtigen Angelegenheiten diesbezüglich in den Gremien der Hochschule anzuhören.

### **§ 3 – Aufgaben der Campus-IT**

- (1) Die Aufgaben von Campus-IT sind die Bereitstellung und Weiterentwicklung der von der Landeshochschulentwicklungsplan-Arbeitsgemeinschaft „Infrastruktur“ (kurz LHEP AG Infrastruktur) definierten Basisdienste dort konkretisiert als Infrastrukturdienste, Geschäftsanwendungen und Optionale Dienste (Beschluss der LHEP AG Infrastruktur vom 16.11.2018 in Darmstadt, siehe Anlage 1) gemäß der in § 49 HHG genannten Grundsätze der funktionalen Einschichtigkeit. Damit obliegt der Abteilung Campus-IT im Rahmen der verfügbaren Mittel die Bereitstellung von IT-Infrastruktur und Anwendungen für die Hochschulmitglieder aus den zentralen und dezentralen Organisationseinheiten. Ebenso übernimmt Campus-IT Service- und Beratungsleistungen für die von ihr verwalteten Systeme.
- (2) Die Organisationseinheit ist darüber hinaus insbesondere verantwortlich für
- a. die Weiterentwicklung der IT- und Medientechnikstrategie der Hochschule gemäß aktuellem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Präsidium,
  - b. die Bereitstellung und Weiterentwicklung aller zentraler IT-Dienste und Anwendungen im Auftrag des Präsidiums,
  - c. die Bereitstellung von IT-Arbeitsplatz-Infrastruktur und weiterer IT-Dienste für alle Organisationseinheiten,
  - d. die mittelfristige Investitionsplanung der zentralen IT der Hochschule und Aufstellung der jährlichen IT-Investitionsbudgetplanung in Abstimmung mit dem Präsidium,
  - e. die Erstellung hochschulweit verbindlicher Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der übergreifend genutzten Medientechnik- und IT-Dienste,
  - f. das zentrale Software-Lizenzmanagement aller Organisationseinheiten,
  - g. den Datenschutz in Zusammenarbeit mit der oder dem Datenschutzbeauftragten,
  - h. für die IT-Sicherheit in Zusammenarbeit mit der oder dem IT-Sicherheitsbeauftragten,
  - i. die Sicherstellung der Barrierefreiheit der IT-Angebote in Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung und

- j. die hochschulübergreifende Zusammenarbeit zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Aufgabenfelder.
- (3) Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die IT-Sicherheit oder die geltende DSGVO ist Campus-IT vom Präsidium ermächtigt, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sperrung der Netzwerkkonnektivität von Systemen) weitergehende Verstöße umgehend zu verhindern. Eine solche Maßnahme kann nach Erwägung von Campus-IT sofort und ohne vorherige Rücksprache erfolgen und eine entsprechende Information an die Verantwortlichen und das Präsidium, den IT-Sicherheitsbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten erst im Nachgang erfolgen.

#### **§ 4 – Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Zur Sicherstellung eines reibungslosen und sicheren Betriebs der vorhandenen Betriebsmittel stellt das Präsidium der Hochschule Geisenheim die entsprechenden Mittel zur Grundversorgung und zur Weiterentwicklung zur Verfügung.

Hierzu zählen:

1. Mittel für die Beschaffung von Hard- und Software,
2. Mittel für Service-, Support- und Wartungsverträge,
3. Mittel für Verbindlichkeiten, z. B. Leasingverträge,
4. Mittel für personelle Ressourcen,
5. Mittel zur Weiterbildung und Schulung des Fachpersonals bei Campus-IT.

Ferner stellt das Präsidium geeignete Räumlichkeiten für Arbeitsplätze und Technik zur Verfügung.

- (2) Durch organisatorische Maßnahmen stellt das Präsidium sicher, dass an der Hochschule Geisenheim eingestelltes Personal ausreichend befähigt ist, IT-Systeme zu bedienen. Dies kann durch eigene Schulungen bzw. Maßnahmen oder durch Bereitstellung von Finanzmitteln für die Durchführung von Schulungen durch Dritte erfolgen, wie insbesondere:

1. Aufnahme von entsprechender IT-Kompetenz oder einschlägige Zertifizierungen als Voraussetzung in Stellenausschreibungen,
2. Unterrichtung, Unterweisung und Sensibilisierung des Personals in den Themen des Datenschutzes (DSGVO) und zur IT-Sicherheit gem. den einschlägigen Regelungen für die hessische Landesverwaltung in Zusammenarbeit mit jeweiligen Beauftragten.

## **§ 5 – CIO-Gremium (CIOG)**

- (1) Das Präsidium richtet ein CIO-Gremium (CIOG) ein, das der Campus-IT als beratendes Gremium unter dem Vorsitz des Chief Information Officers (CIO) zugeordnet ist.
- (2) Das CIOG soll einmal pro Semester tagen.
- (3) Dem CIOG gehören an:
  1. der Chief Information Officer (CIO) der Hochschule
  2. das für die LHEP AG „Infrastruktur“ zuständige Präsidiumsmitglied,
  3. das für die Campus-IT zuständige Präsidiumsmitglied,
  4. die oder der Datenschutzbeauftragte,
  5. die Leitung von Campus-IT und die ihr unterstehenden Leitungen,
  6. die oder der IT-Sicherheitsbeauftragte,
  7. die SAP-Koordinatorin oder der SAP-Koordinator,
  8. als beratendes Mitglied ein vom Personalrat benanntes Personalratsmitglied,
  9. die Schwerbehindertenvertretung,
  10. bei Bedarf weiteres Fachpersonal als beratende Mitglieder.
- (4) Die Leitung von Campus-IT berichtet im CIOG über den Stand und die Fortentwicklung der IT-Dienste und -Projekte.
- (5) Das CIOG setzt den Grundbedarf und die Grundversorgung der Hochschuleinrichtungen fest und schreibt diese im Hinblick auf zentrale IT-Ressourcen an der HGU fort.
- (6) Die Mitglieder des CIOG beraten bei dezentralen IT-Planungen und IT-Entwicklungskonzepten von dezentralen Organisationseinheiten über die Vereinbarkeit mit der zentralen IT-Strategie und berichten dem CIOG über Planungen von IT-Projekten in diesen Organisationseinheiten.
- (7) Das CIOG fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen Campus-IT und den anderen Einrichtungen der Hochschule auch aus der Sicht der Benutzerinnen und Benutzer.
- (8) Richtlinien im Bereich der zentralen IT werden im CIOG behandelt und auf Vorschlag der Leitung von Campus-IT von dem Präsidium beschlossen.

## **§ 6 – Änderungen und Aufhebung der Satzung**

Änderungen oder die Aufhebung der Satzung sind durch Präsidiumsbeschluss nach vorheriger Anhörung der Abteilungsleitung Campus-IT möglich.

## **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule Geisenheim am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft. Bis zur Umsetzung wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren festgelegt. Nach Ablauf der zwei Jahre wird dem Präsidium ein Leistungskatalog der Campus-IT zur Genehmigung vorgelegt.

Geisenheim, den 11.02.2019

gez. Prof. Dr. Hans Reiner Schultz  
Präsident der Hochschule Geisenheim